

## Jugendordnung der Sportjugend Dresden im SSBD e.V.

### § 1 Name, Wesen und Sitz

1.1 Die „Sportjugend Dresden“ (SJD) ist die Jugendorganisation im Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD e.V.). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches.

1.2 Der Sitz der „Sportjugend Dresden“ ist in Dresden.

1.3 Die SJD vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese müssen Mitglieder in gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen sein, die im Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen und Mitglied im SSBD e.V. sind.

1.4 Darüber hinaus unterstützt die SJD alle sportbegeisterten Dresdner Kinder und Jugendlichen.

1.5 Sie führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung und der Satzung des Stadtsportbundes Dresden e.V. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

1.6 Die Sportjugend Dresden ist der sportspezifische Jugendverband in Dresden. In ihr wird „(...) Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit-verantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.“ (vgl. SGB VIII § 12 Nr. 2) In diesem Sinne engagieren sich junge Menschen und wirken an der Gestaltung der Sportjugend Dresden mit.

### § 2 Zweck

2.1 Die SJD will

- zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen, d.h. neben dem sportlichen - vorwiegend durch die Sportverbände und Vereine initiierten - Üben und Trainieren ein interessantes, abwechslungsreiches Jugendleben entfalten, um junge Menschen zu sozialem Verhalten zu befähigen
- neue Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit entwickeln
- für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten
- das gemeinschaftliche Engagement Sport treibender Kinder und Jugendlicher anregen
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken und zur internationalen Verständigung beitragen
- die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Organisationen und Initiativen befördern

Die SJD will die Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen, entwickeln und koordinieren, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Dresdner Sportvereine in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

Die SJD verfolgt das Ziel, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer der gleichberechtigte Zugang zu Sportangeboten ermöglicht werden soll.

2.2 Darüber hinaus übernimmt sie Aufgaben der Kinder- und Jugendernziehung und Jugendhilfe, z.B. durch die Übernahme von Projekten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 3 Grundsätze**

Die SJD bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch unabhängig. Sie tritt ein für Friedenssicherung, Völkerverständigung sowie Achtung der Menschenrechte und spricht sich gegen Rassismus aus.

Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung. Die SJD ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Sie verurteilt Doping.

Die SJD tritt für sportliche Fairness, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein. Sie berücksichtigt Gender Mainstreaming und achtet auf einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist der SJD besonders wichtig.

## § 4 Zuständigkeit / Rechtsgrundlagen

Die SJD regelt ihren Geschäftsverkehr durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Zu diesem Zweck gibt sie sich:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,

die vom Sportjugendtag der SJD beschlossen werden.

## § 5 Organe der Sportjugend Dresden

Organe der SJD sind:

- der Sportjugendtag,
- der Vorstand
- der Ehemaligenrat.

## § 6 Sportjugendtag

6.1 Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJD und findet in der Regel einmal jährlich statt.

### 6.2 Zusammensetzung

Der Sportjugendtag setzt sich aus Delegierten der Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des SSBD e.V. und den Mitgliedern des Vorstandes der SJD zusammen. Stimmberechtigte Delegierte müssen zur Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jede der unter § 1.3 genannten Organisationen kann Delegierte nach dem folgenden Delegiertenschlüssel entsenden:

1 Stimme für Vereine bis 250 Mitglieder

2 Stimmen für Vereine von 251 bis 800 Mitgliedern

3 Stimmen für Vereine ab 801 Mitgliedern

Jeweils zusätzlich eine Stimme ist möglich, wenn mindestens ein/e Delegierte/r unter 27 Jahren teilnimmt.

Stimmübertragungen sind nicht möglich, d.h. jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme abgeben.

### 6.3 Einberufung

Der Sportjugendtag ist durch den Vorstand der SJD mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mindestens einmal im Jahr findet ein Jugendtag statt.

6.4 Die Aufgaben des Sportjugendtages sind:

- Beratung und Abstimmung von Grundsatzfragen,
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- Beschluss zur Wahlordnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes

6.5 Abstimmung, Wahlen und Anträge

Jeder ordnungsgemäße Sportjugendtag ist beschlussfähig. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme.

Beschlüsse des Sportjugendtages werden - soweit nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und von diesem den unter § 6.2 genannten Delegierten zugeleitet werden. Vor Wahlen gibt sich der Sportjugendtag eine Wahlordnung.

Kandidaten für den Vorstand müssen Mitglied einer Organisation nach § 1.3 sein. Für die Funktionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters müssen die Kandidaten zur Wahl das 18., für jede weitere Wahlfunktion das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Außerordentlicher Sportjugendtag**

Außerordentliche Sportjugendtage finden statt,

- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 25 der unter § 1.3 genannten Organisationen unter Angabe der Gründe beantragt wird
- wenn die Einberufung durch den Vorstand der SJD beschlossen wird.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Zusammensetzung und Aufgabenbereich

Der Vorstand wird vom Sportjugendtag für die Dauer von drei Jahren der SJD gewählt und setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Davon sollten mindestens zwei bei der Wahl unter 27 Jahren alt sein.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert der Vorstand ein kommissarisches Mitglied. Außerdem kann der Vorstand für Nichtbesetzte Ämter Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit des kommissarischen Mitgliedes endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Sportjugendtag. Dem Vorstand können hauptamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

## 8.2 Arbeitsweisen

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSBD e.V., der Jugendordnung der SJD sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## 8.3 Gremien

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse, Kommissionen oder Beiräte gebildet und vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Kommissionen, Arbeitsausschüsse oder Beiräte nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsausschüsse oder Beiräte endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

## § 9 Ehemaligenrat

Wunsch der Sportjugend Dresden ist es, zu den Engagierten nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand in einem guten Kontakt zu bleiben, von ihren Erfahrungen zu partizipieren, ihren Rat zu empfangen und eine weiterhin gegenseitige Unterstützung zu leben. Diesem Wunsch verleiht die Sportjugend an Bedeutung in Form des Ehemaligenrates.

1. Der Ehemaligenrat setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese sind ehemalige Vorstandsmitglieder, die mindestens eine Amtsperiode im Vorstand der Sportjugend Dresden tätig waren. Die Mitglieder werden nicht gewählt, sondern werden auf freiwilliger Basis durch die Mitglieder des aktuellen Vorstandes der Sportjugend Dresden nach Beendigung der bisherigen Vorstandstätigkeit in den Rat berufen. Sie verpflichten sich jedoch mindestens ein Jahr ab Berufung der Sportjugend Dresden als Ehemaligenratsmitglied zur Verfügung zu stehen.

2. Das Aufgabengebiet des Ehemaligenrates umfasst eine rein beratende und unterstützende Tätigkeit der Sportjugend Dresden und insbesondere des aktuellen amtierenden Vorstandes.
3. Mitglieder des Ehemaligenrats werden auf Wunsch durch Zusenden der Vorstandsprotokolle über die Tätigkeit des Vorstandes regelmäßig informiert und können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei diesen sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Jährlich gibt es eine gemeinsame Veranstaltung von Vorstand, Geschäftsstelle und Ehemaligenrat. Auf dieser wird auch über eine weitere Bereitschaft der Tätigkeit der Mitglieder des Ehemaligenrates informiert. Darüber hinaus wird die Teilnahme des Rates an weiteren Veranstaltungen der Sportjugend angestrebt.

## **§ 10 Geschäftsstelle, Einrichtungen und Projekte**

### 10.1 Stellung

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung der unter § 2 genannten Zielen kann die SJD hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, welche auf Vorschlag des Vorstandes der SJD vom SSBD e.V. eingestellt werden können.

### 10.2 Arbeitsweise

Die Mitarbeiter der SJD arbeiten im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes der SJD, im Rahmen der Satzung des SSBD e.V., der Jugendordnung der SJD, sowie der Beschlüsse der unter § 5 genannten Organe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Kassenführung und Rechnungsprüfung**

Kassenführung und Rechnungsprüfung werden durch die Finanzordnung der SJD geregelt.

## **§ 12 Vertretung**

Die SJD wird durch ihren 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung der SJD kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung der SJD vorhandene Vermögen der SJD fällt zur ausschließlichen

Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit dem Stadtsportbund Dresden e.V. zu.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die weiblichen Formen sind in den männlichen eingeschlossen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung vom 29. Oktober 2015 wurde beim Sportjugendtag am 25.09.2019 geändert und tritt ab 26.09.2019 in Kraft. Bisherige Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.